

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Everswinkel Nr. 22 "Kläranlage"

Das vorhandene Klärwerk, an das z.Zt. ca. 4.000 EGW angeschlossen sind, reicht für den derzeitigen Bedarf nicht mehr aus. Ein Anschluß von weiteren Baugebieten ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nur bei einer Erweiterung der Kläranlage möglich.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster fordert seit Jahren die Erweiterung der überlasteten Anlage und macht die Zustimmung zu weiteren Bauleitplänen von der Erweiterung der Anlage abhängig.

Nach Abstimmung mit der Regierung in Münster und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft soll die Kläranlage auf 8.000 EGW erweitert werden.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der den Anforderungen des § 30 BBauG entspricht, erforderlich.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 4.6.1975 beschlossen, einen entsprechenden Bebauungsplan Nr. 22 "Kläranlage" aufzustellen.

Ebenfalls hat der Rat in seiner Sitzung vom 4.6.1975 beschlossen, im Zuge einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Everswinkel ein Gelände für die Erweiterung der Kläranlage auszuweisen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Nordgrenze des jetzigen Grundstücks der Kläranlage und durch eine Linie in Verlängerung dieser Grenze in östlicher Richtung um ca. 76 m, im Osten durch eine Linie etwa 110 m parallel zur östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 30 Nr. 153, im Süden durch den Hagenbach und im Westen durch den Vorfluter von der Kläranlage zum Hagenbach, durch die Westgrenze des Kläranlagengrundstücks und durch die Westgrenze der Parzelle Flur 30 Nr. 66 bis zur Nordgrenze der Parzelle Nr. 173. Aus der Parzelle Nr. 66 gehört eine Fläche von ca. 400 qm als Zuwegung zur Kläranlage mit zum Plangebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,62 ha.

Die Fläche im Bereich der bisherigen Kläranlage steht im Eigentum der Gemeinde; die Erweiterungsflächen stehen im Privateigentum und sollen käuflich erworben werden.

Das Plangebiet ist über eine Gemeindestraße im angrenzenden Gewerbe- und Industriegelände mit der L 793 (Freckenhorster Straße) und so mit dem übrigen Verkehrsnetz verbunden.

Das Bebauungsplangebiet kann durch das gemeindliche öffentliche Wassernetz mit Frischwasser und seitens der VEW Münster mit Elektrizität versorgt werden.

Das Plangebiet dient ausschließlich als Fläche für Entsorgungsanlagen (Beseitigung von Abwasser) gem. § 9 Abs. 1, Nr. 7 BBauG.

Die Kosten für die notwendige Erweiterung der Anlage werden voraussichtlich ca. 2,2 Millionen DM betragen.

Der Gemeindedirektor



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 15.12.1975 bis zum 15.01.1976 öffentlich ausgelegen.

Everswinkel, den 23.02.1976



Der Gemeindedirektor

